
DOKUMENTATIONEN

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Zuständigkeit in Verwaltungssachen

中华人民共和国最高人民法院公告

《最高人民法院关于行政案件管辖若干问题的规定》已于2007年12月17日由最高人民法院审判委员会第1441次会议通过，现予公布，自2008年2月1日起施行。

最高人民法院

二〇〇八年一月十四日

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der VR China

Die „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Zuständigkeit in Verwaltungssachen“, die am 17.12.2007 vom Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts auf der 1441. Sitzung angenommen wurden, werden hiermit verkündet und treten am 01.02.2008 in Kraft.

Oberstes Volksgericht

14.01.2007

最高人民法院关于行政案件管辖若干问题的规定

(2007年12月17日最高人民法院审判委员会第1441次会议讨论通过 法释〔2008〕1号)

为保证人民法院依法公正审理行政案件，切实保护公民、法人和其他组织的合法权益，维护和监督行政机关依法行使职权，根据《中华人民共和国行政诉讼法》制定本规定。

第一条 有下列情形之一的，属于行政诉讼法第十四条第（三）项规定的应当由中级人民法院管辖的第一审行政案件：

（一）被告为县级以上人民政府的案件，但以县级人民政府名义办理不动产物权登记的案件可以除外；

Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Zuständigkeit in Verwaltungssachen¹

(Am 17.12.2007 hat der Rechtsprechungsausschuss des Obersten Volksgerichts auf seiner 1441. Sitzung die Gesetzesauslegung (2008) Nr. 1 angenommen)

Um eine gerechte Verhandlung von Verwaltungssachen durch die Volksgerichte nach dem Recht zu gewährleisten, die legalen Rechte und Interessen von Bürgern, juristischen Personen und anderen Organisationen gewissenhaft zu schützen, die gesetzmäßige Ausübung der Amtspflichten durch Verwaltungsbehörden zu wahren und zu beaufsichtigen, werden auf der Grundlage des „Verwaltungsprozessgesetzes der VR China“² diese Bestimmungen erstellt.

§ 1 Liegt einer der folgenden Umstände vor, so handelt es sich um Verwaltungssachen, für die nach der Bestimmung des § 14 Nr. 3 Verwaltungsprozessgesetz³ die Volksgerichte der Mittelstufe in der ersten Instanz zuständig sind:

(1) Fälle, in denen die Beklagte eine Volksregierung auf oder über der Kreisebene ist, es können aber davon Fälle ausgenommen werden, in denen es um eine Immobilienregistrierung geht, die im Namen einer Volksregierung auf Kreisebene durchgeführt wird;

¹ Amtsblatt des Obersten Volksgerichts (中华人民共和国最高人民法院公报) 2008, Nr. 2, S. 15, Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Zuständigkeit in Verwaltungssachen (最高人民法院关于行政案件管辖若干问题的规定) vom 17.12.2007.

² Verwaltungsprozessgesetz der VR China (中华人民共和国行政诉讼法) vom 04.04.1989, Amtsblatt des Staatsrats (中华人民共和国国务院公报) 1989, S. 297 ff. Deutsche Übersetzung bei Robert Heuser, „Sozialistischer Rechtsstaat“ und Verwaltungsrecht in der VR China, Hamburg 2002, S. 244 ff.

³ § 14 Verwaltungsprozessgesetz lautet: „Die Volksgerichte der Mittelstufe sind für folgende Verwaltungssachen in erster Instanz zuständig: (1) Fälle zur Bestätigung von Erfindungspatentrechten und Fälle zum Zollwesen; (2) Fälle aufgrund von Klagen gegen die von den Abteilungen des Staatsrats oder den Regierungen der Provinzen, autonomen Gebieten oder regierungsunmittelbaren Städten erlassenen Verwaltungsakte; (3) Fälle, die im jeweiligen Gerichtsbezirk als wichtig und schwierig gelten.“

(二) 社会影响重大的共同诉讼、集团诉讼案件;

(三) 重大涉外或者涉及香港特别行政区、澳门特别行政区、台湾地区的案件;

(四) 其他重大、复杂的案件。

第二条 当事人以案件重大复杂为由或者认为有管辖权的基层人民法院不宜行使管辖权, 直接向中级人民法院起诉, 中级人民法院应当根据不同情况在 7 日内分别作出以下处理:

(一) 指定本辖区其他基层人民法院管辖;

(二) 决定自己审理;

(三) 书面告知当事人向有管辖权的基层人民法院起诉。

第三条 当事人向有管辖权的基层人民法院起诉, 受诉人民法院在 7 日内未立案也未作出裁定, 当事人向中级人民法院起诉, 中级人民法院应当根据不同情况在 7 日内分别作出以下处理:

(一) 要求有管辖权的基层人民法院依法处理;

(二) 指定本辖区其他基层人民法院管辖;

(三) 决定自己审理。

第四条 基层人民法院对其管辖的第一审行政案件, 认为需要由中级人民法院审理或者指定管辖的, 可以报请中级人民法院决定。中级人民法院应当根据不同情况在 7 日内分别作出以下处理:

(一) 决定自己审理;

(二) 指定本辖区其他基层人民法院管辖;

(三) 决定由报请的人民法院审理。

(2) Fälle von verbundenen Klagen⁴ und Gruppenklagen mit bedeutenden Auswirkungen auf die Gesellschaft;

(3) bedeutende Fälle mit Auslandsbezug oder mit Bezug zur Sonderverwaltungsregion Hongkong, zur Sonderverwaltungsregion Macao oder der Region Taiwan;

(4) andere bedeutende oder schwierige Fälle.

§ 2 Wenn ein Kläger⁵ unmittelbar zu einem Volksgericht der Mittelstufe Klage erhebt, da es sich um einen bedeutenden oder schwierigen Fall handelt oder [der Kläger] der Ansicht ist, dass das zuständige Volksgericht der Grundstufe für die Ausübung seiner Zuständigkeit ungeeignet ist, muss⁶ das Volksgericht der Mittelstufe dies innerhalb von sieben Tagen entsprechend der unterschiedlichen Umstände in einer der unten aufgeführten Art und Weise handhaben:

(1) Bestimmung der Zuständigkeit eines anderen Volksgerichts der Grundstufe im Zuständigkeitsbereich [des Mittelstufengerichts];

(2) Beschluss, [die Sache] selbst zu verhandeln;

(3) schriftliche Benachrichtigung des Klägers, bei dem zuständigen Volksgericht der Grundstufe Klage zu erheben.

§ 3 Wenn der Kläger zum zuständigen Volksgericht der Grundstufe Klage erhebt und das Volksgericht, zu dem Klage erhoben wurde innerhalb von sieben Tagen das Verfahren weder eröffnet noch eine Entscheidung trifft, und der Kläger beim Volksgericht der Mittelstufe Klage erhebt, muss das Volksgericht der Mittelstufe dies innerhalb von sieben Tagen entsprechend der unterschiedlichen Umstände in einer der unten aufgeführten Art und Weise handhaben:

(1) Aufforderung an das zuständige Volksgericht der Grundstufe, [die Sache] entsprechend dem Recht zu behandeln;

(2) Bestimmung der Zuständigkeit eines anderen Volksgerichts der Grundstufe im Zuständigkeitsbereich [des Mittelstufengerichts];

(3) Beschluss, [die Sache] selbst zu verhandeln.

§ 4 Ist das Volksgericht der Grundstufe erstinstanzlich für eine Verwaltungssache zuständig und erachtet [das Volksgericht] es als erforderlich, dass das Volksgericht der Mittelstufe die Sache verhandelt oder die Zuständigkeit bestimmt, so kann [das Volksgericht diese Frage] dem Volksgericht der Mittelstufe zur Entscheidung vorlegen. Das Volksgericht der Mittelstufe muss dies innerhalb von sieben Tagen entsprechend der unterschiedlichen Umstände in einer der unten aufgeführten Art und Weise handhaben:

(1) Beschluss, [die Sache] selbst zu verhandeln;

(2) Bestimmung der Zuständigkeit eines anderen Volksgerichts der Grundstufe im Zuständigkeitsbereich [des Mittelstufengerichts];

(3) Beschluss, dass das vorliegende Volksgericht [die Sache] verhandelt.

⁴ Vgl. zur Verbindung von Verfahren § 26 Verwaltungsprozessgesetz.

⁵ Die Justizauslegung verwendet den Begriff 当事人 („Partei[en], Beteiligte[r]“) auch dann, wenn nur der Kläger (原告) gemeint sein kann, wie etwa bei der Klageerhebung. Das Verwaltungsprozessgesetz spricht dagegen nur dann von „Parteien“, wenn es sich sowohl auf Kläger als auch die Beklagte Behörde im Verwaltungsprozess bezieht. Im Folgenden wird 当事人 mit „Kläger“ übersetzt, wenn sich die Vorschrift nur auf den Kläger bezieht.

⁶ In Übereinstimmung mit der in der ZChinR üblicherweise verwendeten Terminologie wird 应当 „sollen“ hier mit „müssen“ übersetzt.

第五条 中级人民法院对基层人民法院管辖的第一审行政案件，根据案件情况，可以决定自己审理，也可以指定本辖区其他基层人民法院管辖。

第六条 指定管辖裁定应当分别送达被指定管辖的人民法院及案件当事人。本规定第四条的指定管辖裁定还应当送达报请的人民法院。

第七条 对指定管辖裁定有异议的，不适用管辖异议的规定。

第八条 执行本规定的审理期限，提级管辖从决定之日起计算；指定管辖或者决定由报请的人民法院审理的，从收到指定管辖裁定或者决定之日起计算。

第九条 中级人民法院和高级人民法院管辖的第一审行政案件需要由上一级人民法院审理或者指定管辖的，参照本规定。

第十条 本规定施行前已经立案的不适用本规定。本院以前所作的司法解释及规范性文件，凡与本规定不一致的，按本规定执行。

§ 5 Ist ein Volksgericht der Grundstufe für eine Verwaltungssache erstinstanzlich zuständig, so kann das Volksgericht der Mittelstufe entsprechend den Umständen des Falles beschließen, die Sache selbst zu verhandeln oder die Zuständigkeit eines anderen Volksgerichts der Grundstufe im Zuständigkeitsbereich [des Mittelstufengerichts] bestimmen.

§ 6 Ein die Zuständigkeit bestimmender Beschluss muss sowohl an das Volksgericht zugestellt werden, das als zuständig bestimmt wurde, als auch an die Parteien in dieser Sache. Ein die Zuständigkeit bestimmender Beschluss im Sinne von § 4 der vorliegenden Bestimmungen muss auch an das vorliegende Volksgericht zugestellt werden.

§ 7 Gibt es Einwände gegen einen die Zuständigkeit bestimmenden Beschluss, sind die Bestimmungen über Einwände gegen die Zuständigkeit nicht anwendbar.

§ 8 Bei der Ausführung der vorliegenden Bestimmungen ist die Frist für die Verhandlung [der Sache], für die sich ein Volksgericht einer höheren Ebene für zuständig befindet, vom Tag der Entscheidung an zu berechnen; [die Frist für die Verhandlung der Sache] wird bei der Zuständigkeitsbestimmung [durch ein höheres Volksgericht] von dem Tag der Entgegennahme des Beschlusses über die Zuständigkeitsbestimmung oder, bei der Entscheidung, dass das vorliegende Volksgericht die Sache verhandelt, von dem Tag der Entscheidung an berechnet.

§ 9 Sind Volksgerichte der Mittelstufe oder Volksgerichte der Oberstufe für eine Verwaltungssache erstinstanzlich zuständig und ist es erforderlich, dass das Volksgericht der höheren Ebene die Sache verhandelt oder die Zuständigkeit bestimmt, so sind die vorliegenden Bestimmungen heranzuziehen.

§ 10 Die vorliegenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Verfahren, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen eröffnet wurden. Stimmen von diesem Gericht erlassene justizielle Auslegungen und normative Dokumente nicht mit den vorliegenden Bestimmungen überein, so ist nach den vorliegenden Bestimmungen zu verfahren.

Übersetzung: *Björn Ahl*